

## **Finanzgericht Köln: Fortbildungsreisen nur dann absetzbar, wenn private Motive nahezu ausgeschlossen sind**

*Aufwendungen einer Zahnärztin für die Teilnahme an Shaolin-Kursen auf Mallorca, die von der Bundeszahnärztekammer anerkannt und mit Ausbildungspunkten versehen sind, sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn aus den Unterlagen nicht erkennbar ist, dass die Veranstaltungen einen ausschließlich fachlichen Charakter hatten, sondern davon auszugehen ist, dass die Fortbildungsreise auch zu einem nennenswerten Anteil privat motiviert war und ein sachgerechter Aufteilungsmaßstab nicht erkennbar ist. So entschied das Finanzgericht (FG) Köln mit Urteil vom 14.11.2013 (FG Köln, Urteil vom 14.11.2013 – 10 K 1356/13 –).*

### **Der Fall**

Geklagt hat eine selbständige Zahnärztin und Heilpraktikerin, die an Shaolin-Kursen auf Mallorca teilgenommen hatte. Ausweislich des Anschreibens des Veranstalters sollten die Veranstaltungen speziell für Zahnärzte und deren Belange konzipiert sein. Die Veranstaltung ist von der Bundeszahnärztekammer anerkannt und mit Ausbildungspunkten versehen.

Die Klägerin erhielt nach Abschluss der Teilnahme zwei Zertifikate. Im Rahmen ihrer Steuererklärung setzte sie die Fortbildungskosten in Höhe von 4.155,00 € als Betriebsausgaben an. Da das Finanzamt die Kosten nicht als Betriebsausgaben berücksichtigte, erhob die Zahnärztin und Heilpraktikerin Klage vor dem FG Köln.

### **Die Entscheidung**

Die Klage blieb ohne Erfolg. Aufwendungen für Fortbildungsreisen seien nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Kosten im Sinne des § 4 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) betrieblich veranlasst sind. Dies sei dann der Fall, wenn objektive Umstände erkennen

lassen, dass die Befriedigung privater Interessen nahezu ausgeschlossen ist, so das FG Köln. Gemäß § 12 Nr. 1 EStG dürften die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringe, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgten, nicht von den Einkünften abgezogen werden.

In Anwendung dieser Grundsätze sei davon auszugehen, dass die Fortbildungsreise der Klägerin auch zu einem nennenswerten Anteil privat motiviert gewesen sei. Aus den Unterlagen des Veranstalters ergebe sich nicht, dass die Veranstaltung zweifelsfrei einen ausschließlich fachlichen Charakter gehabt habe. Die beschriebenen Inhalte seien sehr allgemein gehalten und betrafen Techniken, um die physische und psychische Gesundheit im Allgemeinen zu verbessern. Auch wenn hieraus durchaus Vorteile für den Betrieb einer Zahnarztpraxis gezogen werden könnten, läge es gleichwohl auf der Hand, dass entsprechende Inhalte im privaten Leben in erheblichem Umfang von Nutzen sein könnten. Unabhängig davon führe auch nicht der Umstand, dass die entsprechenden Kurse von der Zahnärztekammer berücksichtigt würden dazu, dass zwingend von einer betrieblichen Veranlassung der Veranstaltung ausgegangen werden müsse.

### **Bewertung**

Bei Fortbildungen im Ausland oder gar an einem wegen seines Kultur- und Erholungswert beliebten Urlaubsortes prüft das Finanzamt, ob mit der Fortbildung ein zu großer Privatvorteil verbunden ist. Fortbildungen lassen sich steuersparend nur dann als Werbungskosten geltend machen, soweit sie beruflich oder betrieblich veranlasst sind. Das Finanzamt akzeptiert die Fortbildungskosten nur in

den Fällen, in denen das Fortbildungsprogramm wenig bis keinen Raum für touristische bzw. private Betätigung findet. Andernfalls lehnt es den Werbungskostenabzug voll oder teilweise ab.

Bei einer mehrtägigen, auswärtigen Fortbildungsveranstaltung mit Freizeitcharakter ist eine private Mitveranlassung immer gegeben. Hier sollte von der Möglichkeit der Aufteilung von Reisekosten Gebrauch gemacht werden. Insbesondere sollte der berufliche Nutzen konkret darlegt werden; hilfreich ist eine Teilnehmerliste, die den ähnlichen

beruflichen Hintergrund der Teilnehmer zeigt, und ein Zeit- und Inhaltsplan. Eine Aufteilung ist allerdings nicht erforderlich bei den Teilnahmegebühren, wenn zusätzlich angebotene private Veranstaltungen immer gesondert abgerechnet werden.

*Ines Martenstein LL.M., Sindelfingen  
Rechtsanwältin  
martenstein@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.